

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. November 2007 von SELEX Sistemi Integrati SpA, vormals Alenia Marconi Systems SpA, gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 29. August 2007 in der Rechtssache T-186/05, SELEX Sistemi Integrati/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Rechtssache C-481/07 P)

(2008/C 37/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* SELEX Sistemi Integrati SpA, vormals Alenia Marconi Systems SpA (Prozessbevollmächtigte: F. Sciaudone, R. Sciaudone und A. Neri, avvocati)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 29. August 2007 in der Rechtssache T-186/05 aufzuheben, und die Sache an das Gericht zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage unter Berücksichtigung der ihm vom Gerichtshof erteilten Hinweise zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache T-186/05 aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin trägt zur Begründung ihrer Anträge vor:

- a) Fehlerhafter Ausschluss der in der Rechtssache T-155/04 angefallenen Anwaltskosten vom Begriff des ersetzbaren Schadens. Das Gericht habe
  - die Klage auf Schadensersatz fälschlicherweise als Versuch angesehen, die „im Urteil enthaltene Kostenfestsetzungs-

entscheidung“ betreffend die Rechtssache T-155/04 „umzustoßen“;

- die Art. 87 ff. der Verfahrensordnung des Gerichts hinsichtlich der Grundsätze auf dem Gebiet des Schadensersatzes falsch ausgelegt;
- die Rechtsprechung Montorio fälschlicherweise als auf den geprüften Fall anwendbar angesehen.

b) Fehlerhafter Ausschluss der im vorprozessualen Verwaltungsverfahren angefallenen Anwaltskosten vom Begriff des ersetzbaren Schadens. Das Gericht habe die Art. 87 ff. der Verfahrensordnung fälschlicherweise auf einen Entschädigungssachverhalt ausgelegt und angewandt, der völlig außerhalb ihres Anwendungsbereichs liege.

c) Entstellung und Verfälschung der von der Rechtsmittelführerin erbrachten Beweise. Das Gericht habe das von der Rechtsmittelführerin vorgelegte Aktenbündel und die darin enthaltenen Anlagen nicht richtig geprüft.

d) Nicht folgerichtige und widersprüchliche Begründung und Verstoß gegen die Gemeinschaftsrechtsprechung auf dem Gebiet des Schadensersatzes. Das Gericht habe nämlich die Grundsätze der Urteile Mulder (verbundene Rechtssachen C-104/89 und C-37/90) <sup>(1)</sup> und Agraz (Rechtssache C-243/05 P) <sup>(2)</sup> nicht richtig angewandt.

e) Verstoß gegen Art. 44 der Verfahrensordnung des Gerichts. Bei zutreffender Auslegung dieser Bestimmung müssten die Beweismittel in der Klageschrift nicht „zwingend“ bezeichnet sein; im Gegenteil liege der Bestimmung die Vorstellung der „Möglichkeit“ zugrunde in dem Sinne, dass der Kläger die Beweise nur erbringen müsse, wenn dies möglich sei.

f) Begründungsmangel hinsichtlich des Ersatzes des Schadens der Rechtsmittelführerin, der durch den Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens entstanden sei. Das Gericht habe nämlich nicht begründet, warum der Antrag auf Schadensersatz für diesen spezifischen Verstoß, den die Rechtsmittelführerin geltend gemacht habe, zurückgewiesen worden sei.

g) Verfälschung des Vorbringens und der Beweise sowie nicht folgerichtige und der Gemeinschaftsrechtsprechung auf dem Gebiet des immateriellen Schadens widersprechende Begründung. Das Gericht habe das Vorbringen zum Ausschluss oder der Nichtvergabe bei Ausschreibungen von Lieferaufträgen nicht ausschließlich heranziehen dürfen, um den Antrag auf Schadensersatz für den Verstoß gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer des Verwaltungsverfahrens oder die Verletzung der Sorgfaltspflichten seitens der Kommission zurückzuweisen.

(<sup>1</sup>) Urteil vom 27. Januar 2000, Slg. 2000, S. I-203.

(<sup>2</sup>) Urteil vom 9. November 2006, Slg. 2006, S. I-10833.

### **Klage, eingereicht am 14. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Tschechische Republik**

**(Rechtssache C-496/07)**

(2008/C 37/03)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Rozet und M. Šimerdová)

*Beklagte:* Tschechische Republik

#### **Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 39 EG verstoßen hat, dass das tschechische Recht für die Wahrnehmung der Stelle des Kapitäns eines Seeschiffs unter tschechischer Flagge die tschechische Staatsangehörigkeit vorschreibt;
- der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Den oben angegebenen Klageantrag stützt die Kommission auf die folgenden Gründe:

Die nationale tschechische Regelung (Gesetz Nr. 61/2000) schreibt Schiffsreedern vor, sicherzustellen, dass der Führer eines unter tschechischer Flagge fahrenden Schiffes Angehöriger der Tschechischen Republik ist.

Dieses eindeutige und ganz unbedingte Erfordernis der tschechischen Staatsangehörigkeit steht nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Widerspruch zu den Schlussfolgerungen, zu denen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen C-405/01 (<sup>1</sup>) und C-47/02 (<sup>2</sup>) gelangt ist. Die Kommission verweist insbesondere auf die Schlussfolgerungen in Randnr. 44 des Urteils in der Rechtssache C-405/01 und in Randnr. 63 des Urteils in der Rechtssache C-47/02. Das im tschechischen Recht vorgesehene Erfordernis der tschechischen Staatsangehörigkeit für den Führer eines Seeschiffs sei absolut. Die einschlägige Bestimmung des

tschechischen Rechts berücksichtige nicht die Art und Weise und den Umfang, in der bzw. in dem der Führer eines Seeschiffs tatsächlich Befugnisse wahrnehme, die die Ausübung hoheitlicher Gewalt umfassten, so wie die oben angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften es verlange. Allein der Umstand, dass das tschechische Recht dem Führer eines unter tschechischer Flagge fahrenden Schiffes Befugnisse verleihe, die in den Bereich der Ausübung hoheitlicher Gewalt fallen, reiche für die Begründung einer Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 39 Abs. 4 EG nicht aus.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Auffassung, dass die Tschechische Republik verpflichtet sei, ihre nationale Regelung in Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu bringen, auch wenn gegenwärtig (nach Angabe der Tschechischen Republik) kein einziges Schiff unter tschechischer Flagge fahre.

(<sup>1</sup>) Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 2003 (Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española, Slg. 2003, I-10391) zu spanischen Rechtsvorschriften, die für die Stelle des Kapitäns und des Ersten Offiziers von unter spanischer Flagge fahrenden Schiffen die spanische Staatsangehörigkeit vorschreiben.

(<sup>2</sup>) Urteil des Gerichtshofs vom 30. September 2003 (Anker u. a., Slg. 2003, I-10447) zu deutschen Rechtsvorschriften, die für die Stelle des Kapitäns von unter deutscher Flagge fahrenden Schiffen in der Kleinen Seeschiffahrt die deutsche Staatsangehörigkeit vorschreiben.

### **Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2007 von Territorio Energia Ambiente Spa (TEA) gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 17. September 2007 in der Rechtssache T-175/07, Territorio Energia Ambiente SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-500/07 P)**

(2008/C 37/04)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Territorio Energia Ambiente Spa (TEA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Coffrini und F. Tesauro)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist, in vollem Umfang mit allen sich daraus ergebenden Aussprüchen aufzuheben und/oder abzuändern;
- ihren bereits in erster Instanz gestellten Anträgen stattzugeben.